

26.05.95

Antrag

des Freistaates Bayern

**Entschlieung des Bundesrates zur Flchenbindung in der
Tierhaltung**

DER BAYERISCHE MINISTERPRSIDENT
B III 1 - 1-2573

Mnchen, den 26. Mai 1995

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Dr. h.c. Johannes Rau

Sehr geehrter Herr Prsident!

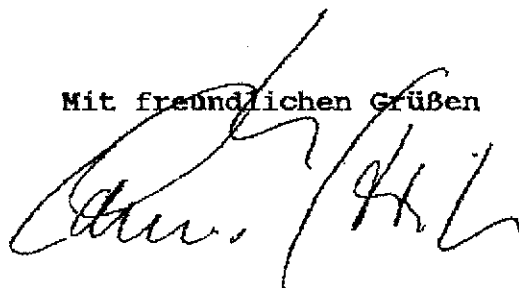
Im Namen der Bayerischen Staatsregierung bermittle ich die in der Anlage
beigefgte

Entschlieung des Bundesrates zur Flchenbindung in der
Tierhaltung

mit dem Antrag, da der Bundesrat diese beschlieen mge.

Ich bitte, die Entschlieung gem § 36 Abs. 2 GOBR auf die Tagesordnung der
685. Sitzung am 2. Juni 1995 zu setzen und beantrage die sofortige
Sachentscheidung.

Mit freundlichen Gren



Entschlieung des Bundesrates zur Flchenbindung in der
Tierhaltung

Der Bundesrat mge beschlieen:

Der Bundesrat stellt mit Besorgnis fest, da Nitratbelastungen der Gewsser, besonders in Regionen mit starker Tierhaltung, noch zunehmen und die Trinkwasserversorgung erschweren. Er hlt deshalb eine Begrenzung der Konzentration der Tierhaltung durch verstrkte Flchenbindung fr erforderlich.

Der Bundesrat untersttzt daher grundstzlich Manahmen und Initiativen, die dem Ziel dienen, die Wettbewerbsfhigkeit einer flchengebundenen Tierhaltung zu strken. Gleiches gilt fr eine Rckfhrung der Tierhaltung mit Gebieten mit hohen rumlichen Konzentrationen, die neben kologischen Schadwirkungen auch erhebliche seuchenhygienische Risiken bergen knnen. Der Bundesrat ist der Auffassung, da diese Ziele am ehesten mit einem problemorientierten, hochdifferenzierten, entsprechend den regionalen Gegebenheiten flexibel anwendbaren fachpolitischen Instrumentarium erreicht werden knnen.

Der Bundesrat lehnt es ab, hierzu Instrumente einzusetzen, die die Gefahr erheblicher struktureller Verwerfungen beinhalten und somit bestehende Strukturen zerschlagen, anstatt sie zu strken, zu rechtlichen Umgehungsstrukturen verleiten und in der Folge die rumlichen Konzentrationen kaum beseitigen knnen.

Der Bundesrat stellt daher fest, da sowohl Zwnge, die von steuerpolitischen Instrumenten ausgehen, als auch davon abhngig der Ausschlu von bestimmten staatlichen Frderungen oder der Entzug von Privilegien in Ordnungsgesetzen nicht den an derartige Instrumente zu stellenden Anforderungen gerecht werden.

Der Zweck der Erhaltung und Wiederherstellung funktionsfähiger ländlicher Räume, einer vielfältigen Kulturlandschaft und Siedlungsstruktur kann so nicht erreicht und Natur und Umwelt können nur unzulänglich geschützt werden.

Der Bundesrat weist in diesem Zusammenhang auch darauf hin, daß die in einigen Teilen Deutschlands regional beschränkt festzustellende Massierung der Tierhaltung kein allein auf Deutschland beschränktes Phänomen darstellt. Die agrarökonomischen Rahmenbedingungen in der EU haben vielmehr eine seit Jahrzehnten anhaltende Entwicklung begünstigt, die zu einer weitgehenden Konzentration der Veredelungsproduktion in bestimmten Küstenregionen und Flußniederungen Europas geführt hat.

Um einseitige Wettbewerbsverzerrungen für die deutsche Landwirtschaft zu vermeiden und nicht einer weiteren Zunahme der Konzentration der Tierhaltung auf anderen europäischen Intensivstandorten Vorschub zu leisten, muß das Ziel einer stärkeren Flächenbindung der Tierhaltung primär im Bereich der europäischen Rechtssetzung und dem daraus resultierenden nationalen Folgerecht angegangen werden. Darüber hinaus sind zusätzlich regionale Maßnahmen dort adäquat, wo entsprechende räumliche Konzentrationen bestehen.

Der Bundesrat sieht daher in der Fachgesetzgebung, wie

- Nitratrichtlinie der EU,
- Intensitätsbegrenzungen für alle viehhaltenden Betriebe in der einzelbetrieblichen Förderung nach Verordnung (EWG) Nr. 2328/91,
- Intensitätsbegrenzung bei den Preisausgleichszahlungen im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch Verordnung (EWG) Nr. 2066/92,
- Kreislaufwirtschaftsgesetz,
- Bodenschutzgesetz,

- Düngeverordnung,
- Gülleverordnungen u.a. adäquate Rechtssetzungen der Länder,

Lösungsmöglichkeiten, die auf die differenzierten Anforderungen ausgerichtet sind und fortentwickelt werden können.

Der Bundesrat fordert deshalb die Bundesregierung auf, die EU-Nitratrichtlinie unverzüglich umzusetzen und dazu dem Bundesrat umgehend die seit Jahren angekündigte Düngeverordnung zuzuleiten.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Düngeverordnung zu prüfen, inwieweit bestehende Rechtsvorschriften zur Flächenbindung der Tierhaltung an die ökologischen Erfordernisse anzupassen sind.

Darüber hinaus erkennt der Bundesrat an, daß die Europäische Union mit dem Erlaß der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 einen Rechtsrahmen geschaffen hat, der es ermöglicht, extensive Landwirtschaft und flächengebundene Tierhaltung in einem breit angelegten Rahmen zu fördern. Diese Verordnung sollte nicht nur so umgesetzt werden, daß landschaftspflegende Tierhaltung in extensiven Regionen für die Zukunft abgesichert, sondern gezielt ausgebaut wird, um räumliche Konzentrationen der Tierhaltung zurückzuführen.

Um dies zu erreichen, bittet der Bundesrat die Bundesregierung, im Zuge der Weiterentwicklung der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik darauf hinzuwirken, daß dieses Instrument finanziell und politisch so aufgewertet wird, daß daraus ein eigenständiger, den Marktordnungen gleichrangiger Pfeiler der europäischen Agrarpolitik entstehen kann.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Fachausschüsse des Bundesrates haben bereits über ein Jahr gesetzgeberische Initiativen zur Begrenzung der Konzentrationen zur Sicherung der Flächenbindung in der Tierhaltung beraten. Sie sind zu dem Ergebnis gekommen, daß diese Initiativen (Drs. 343/93 und Drs. 1089/94) nicht geeignet sind, angemessene und effiziente Lösungen dieser Problematik anzubieten. Die Fachausschüsse haben deshalb in Drs. 240/95 dem Bundesrat empfohlen, den Gesetzentwurf des Landes Niedersachsen nicht beim Deutschen Bundestag einzubringen. Um Orientierungen für die weitere gesetzgeberische Arbeit zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit einer flächengebundenen Tierhaltung zu geben, erscheint es notwendig, die in der vom federführenden Agrarausschuß und dem Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfohlene Entschließung im Plenum einzubringen und zum Beschluß zu erheben.

22.09.95

Beschluß
des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zur Flchenbindung in der Tierhaltung

- / Der Bundesrat hat in seiner 688. Sitzung am 22. September 1995 die aus der Anlage ersichtliche Entschlieung gefat.

Anlage

Entschlie ßung

des

Bundesrates

zur Flächenbindung in der Tierhaltung

Der Bundesrat stellt mit Besorgnis fest, daß Nitratbelastungen der Gewässer, besonders in Regionen mit starker Tierhaltung, noch zunehmen und die Trinkwasserversorgung erschweren. Er hält deshalb eine Begrenzung der Konzentration der Tierhaltung durch verstärkte Flächenbindung für erforderlich.

Der Bundesrat unterstützt daher grundsätzlich Maßnahmen und Initiativen, die dem Ziel dienen, die Wettbewerbsfähigkeit einer flächengebundenen Tierhaltung zu stärken. Gleiches gilt für eine Rückführung der Tierhaltung mit Gebieten mit hohen räumlichen Konzentrationen, die neben ökologischen Schadwirkungen auch erhebliche seuchenhygienische Risiken bergen können. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß diese Ziele am ehesten mit einem problemorientierten, hochdifferenzierten, entsprechend den regionalen Gegebenheiten flexibel anwendbaren fachpolitischen Instrumentarium erreicht werden können.

Der Bundesrat lehnt es ab, hierzu Instrumente einzusetzen, die die Gefahr erheblicher struktureller Verwerfungen beinhalten und somit bestehende Strukturen zerschlagen, anstatt sie zu stärken, zu rechtlichen Umgehungskonstruktionen verleiten und in der Folge die räumlichen Konzentrationen kaum beseitigen können.

Der Bundesrat stellt daher fest, daß sowohl Zwänge, die von steuerpolitischen Instrumenten ausgehen, als auch davon abhängig der Ausschluß von bestimmten staatlichen Förderungen oder der Entzug von Privilegien in Ordnungsgesetzen nicht den an derartige Instrumente zu stellenden Anforderungen gerecht werden.

Der Zweck der Erhaltung und Wiederherstellung funktionsfähiger ländlicher Räume, einer vielfältigen Kulturlandschaft und Siedlungsstruktur kann so nicht erreicht und Natur und Umwelt können nur unzulänglich geschützt werden.

Der Bundesrat weist in diesem Zusammenhang auch darauf hin, daß die in einigen Teilen Deutschlands regional beschränkt festzustellende Massierung der Tierhaltung kein allein auf Deutschland beschränktes Phänomen darstellt. Die agrarökonomischen Rahmenbedingungen in der EU haben vielmehr eine seit Jahrzehnten anhaltende Entwicklung begünstigt, die zu einer weitgehenden Konzentration der Veredelungsproduktion in bestimmten Küstenregionen und Flußniederungen Europas geführt hat.

Um einseitige Wettbewerbsverzerrungen für die deutsche Landwirtschaft zu vermeiden und nicht einer weiteren Zunahme der Konzentration der Tierhaltung auf anderen europäischen Intensivstandorten Vorschub zu leisten, muß das Ziel einer stärkeren Flächenbindung der Tierhaltung primär im Bereich der europäischen Rechtssetzung und dem daraus resultierenden nationalen Folgerecht angegangen werden. Darüber hinaus sind zusätzlich regionale Maßnahmen dort adäquat, wo entsprechende räumliche Konzentrationen bestehen.

Der Bundesrat sieht daher in der Fachgesetzgebung, wie

- Nitratrichtlinie der EU,
- Intensitätsbegrenzungen für alle viehhaltenden Betriebe in der einzelbetrieblichen Förderung nach Verordnung (EWG) Nr. 2328/91,
- Intensitätsbegrenzung bei den Preisausgleichszahlungen im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch nach Verordnung (EWG) Nr. 2066/92,
- Kreislaufwirtschaftsgesetz,
- Bodenschutzgesetz,
- Düngeverordnung,
- Gülleverordnungen u. a. adäquate Rechtssetzungen der Länder,

Lösungsmöglichkeiten, die auf die differenzierten Anforderungen ausgerichtet sind und fortentwickelt werden können.

Der Bundesrat fordert deshalb die Bundesregierung auf, die EU-Nitratrichtlinie unverzüglich umzusetzen.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Düngeverordnung zu prüfen, inwieweit bestehende Rechtsvorschriften zur Flächenbindung der Tierhaltung an die ökologischen Erfordernisse anzupassen sind.

Darüber hinaus erkennt der Bundesrat an, daß die Europäische Union mit dem Erlass der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 einen Rechtsrahmen geschaffen hat, der es ermöglicht, extensive Landwirtschaft und flächengebundene Tierhaltung in einem breit angelegten Rahmen zu fördern. Diese Verordnung sollte nicht nur so umgesetzt werden, daß landschaftspflegende Tierhaltung in extensiven Regionen für die Zukunft abgesichert, sondern gezielt ausgebaut wird, um räumliche Konzentrationen der Tierhaltung zurückzuführen.

Um dies zu erreichen, bittet der Bundesrat die Bundesregierung, im Zuge der Weiterentwicklung der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik darauf hinzuwirken, daß dieses Instrument finanziell und politisch so aufgewertet wird, daß daraus ein eigenständiger, den Marktordnungen gleichrangiger Pfeiler der europäischen Agrarpolitik entstehen kann.